Kanton Graubünden
Gemeinde Küblis

Planungs- und Mitwirkungsbericht

Teilrevision Ortsplanung
- Gewässerraum
- Grundwasser- und Quellschutzzonen

2. Mitwirkungsauflage

Stauffer & Studach Raumentwicklung

Impressum

Auftraggeber
Gemeinde Küblis, CH-7240 Küblis

Kontaktperson
Thomas Gort, Gemeindepräsident
+41 81 300 32 00
info@kueblis.ch

Bearbeitung
Stauffer & Studach AG
Alexanderstrasse 38, CH-7000 Chur
www.stauffer-studach.ch

Dominik Rüegg, Projektleitung
+41 81 258 34 78
d.rueegg@stauffer-studach.ch

Erstellung
Januar 2019

Bearbeitungsstand
30. Juni 2023

TR_GewR_GQSZ_Kueblis_PMB_2. MWA.docx

Inhalt

1 Anlass 4
1.1 Ausgangslage 4
1.2 Zweck des Gewässerraumes 4
1.3 Ziele und Inhalte der Teilrevision 4
1.4 Rechtskräftige Ortsplanung 5

2 Verfahren 5
2.1 Organisation des Planungsträgers 5
2.2 Ablauf / Termine 5
2.3 Kantonale Vorprüfung 5
2.4 Mitwirkungsauflage 5
2.5 Änderungen nach der Mitwirkungsauflage 7
2.6 2. Mitwirkungsauflage 7
2.7 Gemeindeversammlung 7

3 Grundlagen 8
3.1 Grundlagen des Bundes 8
3.2 Grundlagen des Kantons 8
3.3 Vorgehen bei der Ausscheidung gemäss Leitfaden 8

4 Gewässerraumausscheidung 9
4.1 Übersicht 9
4.2 Landquart 9
4.3 Schanielabach 11
4.4 Bächlein Prada 11

5 Grundwasser- und Quellschutzzonen 11

6 Festlegungen in den Planungsmitteln 12
6.1 Zonenplan 12
6.2 Geodatensatz Gewässerraum 12

Anhang

Anhang 1 – Historische Karten Abschnitt Landquart

Anhang 2 – Zusammenfassung Ergebnisse kantonale Vorprüfung

1 Anlass

1.1 Ausgangslage

Am 1. Juni 2011 ist die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV) in Kraft getreten, welche gestützt auf das Gewässerschutzgesetz minimale Gewässerraumbreiten für Fliessgewässer und stehende Gewässer definiert. Die Kantone sind verpflichtet, die Gewässerräume festzulegen bzw. in der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen.

Im Juli 2014 hat das Amt für Natur und Umwelt Graubünden (ANU) die Gemeinden darüber orientiert, dass die definitive und parzellenscharfe Festlegung der Gewässerräume durch die Gemeinden im Rahmen einer Revision der Ortsplanung zu erfolgen hat. Entsprechend dem Auftrag des Kantons an die Gemeinden bildet die Ermittlung und Ausscheidung des Gewässerraums für Fliessgewässer sowie die grundeigentümerverbindliche Festlegung des Gewässerraumes im Zonenplan Gegenstand der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung.

1.2 Zweck des Gewässerraumes

Mit der Festlegung des Gewässerraumes nach Artikel 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) sollen folgende Funktionen der Gewässer gewährleistet werden:

- die natürlichen Funktionen der Gewässer
- den Schutz vor Hochwasser
- die Gewässernutzung

Innerhalb des Gewässerraumes gilt grundsätzlich ein Bauverbot. Ausnahmen definiert die Gewässerschutzverordnung (z.B. für Fusswege, land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege oder standortgebundene Anlagen wie Brücken). Die bestehenden Fuss- und Wanderwege können beibehalten und im üblichen Rahmen unterhalten werden. Neue Anlagen sind üblicherweise im Generellen Erschliessungsplan aufzunehmen.

Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Im Gewässerraum dürfen grundsätzlich keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

1.3 Ziele und Inhalte der Teilrevision

Mit der vorliegenden Teilrevision wird für sämtliche relevanten Gewässer der Gemeinde Küblis der Gewässerraum nutzungsplanerisch festgelegt.

1.4 Rechtskräftige Ortsplanung

Die rechtskräftige Ortsplanung der Gemeinde Küblis wurde am 27. September 1996 von der Gemeindeversammlung beschlossen und am 23. Dezember 1997 mit Regierungsbeschluss (RB) Nr. 2550 von der Regierung genehmigt. In der Zwischenzeit wurden diverse Teilrevisionen vorgenommen, so besteht etwa ein vollständig aktualisiertes Baugesetz aus dem Jahre 2015.

2 Verfahren

2.1 Organisation des Planungsträgers

Die Gemeinde Küblis beauftragte das Planungsbüro Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur mit der Teilrevision der Ortsplanung.

2.2 Ablauf / Termine

Bearbeitung der Planungsmittel	Herbst 2018 – Herbst 2019
Kantonale Vorprüfung	November 2019 – Februar 2021
Mitwirkungsauflage	27. August – 26. September 2021
2. Mitwirkungsauflage	Juli / August 2023
Beschlussfassung	...
Genehmigung Regierung	...

2.3 Kantonale Vorprüfung

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung wird gestützt auf Art. 12 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) dem Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE) zur Vorprüfung eingereicht.

Mit Vorprüfungsbericht vom 3. Februar 2021 äusserte sich die Amtsstelle zur vorliegenden Teilrevision. Die wesentlichen Empfehlungen und Anträge des Kantons im Rahmen der Vorprüfung sowie der jeweilige Entscheid der Gemeinde ist in Anhang 2 des vorliegenden Planungs- und Mitwirkungsberichts enthalten.

2.4 Mitwirkungsauflage

Die Mitwirkungsauflage dient der Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen. Damit wird ein Teil der in Art. 4 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG) verlangten Information der Bevölkerung und ihrer Mitwirkungsmöglichkeit erfüllt. Während der Mitwirkungsauflage können Interessierte schriftlich und begründet Vorschläge und Einwendungen an den Gemeindevorstand richten.

Die Mitwirkungsauflage erfolgte für die Dauer von 30 Tagen vom 27. August 2021 – 26. September 2021. Während der Auflagefrist sind insgesamt vier Einwendungen

eingegangen. Im Wesentlichen wurden folgende Anträge und Stellungnahmen vorgebracht und durch die Gemeinde beurteilt:

a) *Auf die Festlegung des Gewässerraums auf einem schmalen Streifen auf der Parz. Nr. 645 sei zu verzichten.*
Der Gewässerraum kann soweit auf die orografisch linke Seite verschoben werden, sodass die betreffende Parzelle nicht mehr innerhalb des Gewässerraums liegt.

b) *Auf der Parz. Nr. 82 tangiere der vorgesehene Gewässerraum einen projektierten Entsander des geplanten Kraftwerk Chlus. Dies sei mit dem betreffenden Energieversorger zu besprechen und zu berücksichtigen*.
Vorliegend erfolgt die Festlegung des Gewässerraums gemäss der aktuellen Ausgangslage bzw. der zu berücksichtigenden Vorgaben. Bei Kraftwerkanlagen handelt es sich in der Regel um standortgebundene Infrastrukturen, welche auch innerhalb des Gewässerraumes liegen können, wenn dies projektbedingt erforderlich ist. Das Vorhaben hat somit keinen Einfluss auf die vorliegende Gewässerraumfestlegung.

c) Da eine allfällige Ausnahmebewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen erst nach der Genehmigung der Gewässerraum-Vorlage geprüft werde, seien die tatsächlichen Einschränkungen für die Bewirtschafter in Folge der Festlegung des Gewässerraums schwer abzuschätzen.
Eine Ausnahmebewilligung kann erst nach Rechtskraft der Gewässerraumzone in der Nutzungsplanung erteilt werden. Die Gemeinde hat bezüglich eine allfällige Ausnahmebewilligung von Bewirtschaftungseinschränkungen eine Vorabklärung bei der zuständigen kantonalen Fachstelle eingeleitet.

d) Im Bereich der Parz. Nrn. 423 und 428 sei eine nutzungsbedingte laterale Verschiebung auf die orografisch linke Seite vorzunehmen.
Der Gewässerraum kann soweit auf die orografisch linke Seite verschoben werden, wie dies die zu berücksichtigende Gefahrenzonierung zulässt.

e) In den Sömmerungsgebieten sei der Gewässerraum festzulegen, wenn Konflikte mit der Landwirtschaft möglich seien.
Wo massgebende Nutzungskonflikte festgestellt wurden, wurde ein Gewässerraum festgelegt. Ansonsten wird auf eine weitergehende Festlegung eines Gewässerraums in den Sömmerungsgebieten verzichtet.

f) Der Gewässerraum der Landquart sei breiter festzulegen, um die Gewährleistung der Funktionen des Gewässers zu sichern.
Die Festlegung des Gewässerraums erfolgte nach den übergeordneten Vorgaben. Im Rahmen der kantonalen Vorprüfung wurde beantragt, den Gewässerraum auf die künftige revidierte Gefahrenzonierung abzustimmen.

Ansonsten wurde die Festlegung des Gewässerraums der Landquart als korrekt beurteilt.

g) *Eine Ausnahme von den Bewirtschaftungseinschränkungen hinter Strassen oder Wegen solle nur dann bewilligt werden, wenn keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können (erbringen Nachweise im Falle von Bewilligung).*
In der Nutzungsplanung erfolgt keine verbindliche Festlegung der Ausnahmen von Bewirtschaftungseinschränkungen.

2.5 Änderungen nach der Mitwirkungsauflage

Aus den Ergebnissen der Mitwirkungsauflage und ergänzenden Prüfungen ergaben sich nachfolgende Anpassungen an den Planungsmitteln:

- Zwischenzeitlich wurden durch die zuständige Gefahrenkommission die Gefahrenzonen im gesamten Gemeindegebiet überprüft und entsprechend revidiert. Neu wird die Gefahrenzone 1 anstelle bisher der Gefahrenkarte für die Festlegung des Gewässerraums der Landquart berücksichtigt.
- Im Bereich der Parz. Nrn. 421, 423, 424, 426 und 428 erfolgt eine Anpassung der nutzungsbedingten lateralen Verschiebung auf die orografisch linke Seite soweit, sodass die Abgrenzung der Gewässerraumzone der Landquart neu entlang der Grenze der Parzelle Nr. 419 bzw. entlang der Abgrenzung der Gefahrenzone 1 führt.
- Im Bereich der Parz. Nr. 22 wird auf die laterale Verschiebung des Gewässerraums der Landquart auf die orografisch rechte Seite zu den Parz. Nrn. 567, 593, 819 und 820 verzichtet und der Gewässerraum neu symmetrisch festgelegt.
- Im Bereich der Parz. Nrn. 645 und 649 erfolgt eine minimale laterale Verschiebung des Gewässerraums der Landquart auf die orografisch rechte Seite auf die Abgrenzung der Strassenparzelle Nr. 792.
- Im Bereich der Parz. Nr. 710 (Schützenstand) erfolgt eine nutzungsbedingte laterale Verschiebung des Gewässerraums der Landquart auf die orografisch Reche Seite.
- Im Bereich der Parz. Nr. 43 erfolgt eine nutzungsbedingte laterale Verschiebung des Gewässerraums des Bächleins Prada auf die orografisch rechte Seite, sodass das Ökonomiegebäude ausserhalb des Gewässerraums zu liegen kommt.

2.6 2. Mitwirkungsauflage

In Folge der Änderungen nach der Mitwirkungsauflage (Kap. 2.5) erfolgt eine zweite öffentliche Auflage.

2.7 Gemeindeversammlung

3 Grundlagen

3.1 Grundlagen des Bundes

In Ergänzung zu den Bestimmungen im Gewässerschutzgesetz und der Gewässerschutzverordnung hat der Bund im Juni 2019 die «Arbeitshilfe Gewässerraum» herausgegeben. Diese ist in der vorliegenden Teilrevision zu berücksichtigen.

3.2 Grundlagen des Kantons

Der Kanton stellt den Gemeinden folgende Grundlagen für die Ausscheidung des Gewässerraumes zur Verfügung:

- Grundlagenkarte Gewässerraum (für grössere Talflüsse)
- Leitfaden Gewässerraumausscheidung
- Geodatenmodell für die Erfassung der Gewässerräume

In der Grundlagenkarte ist der minimale Gewässerraum der grossen Talflüsse erfasst und wird den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Bei diesen Gewässerräumen sind allerdings die Anforderungen des Hochwasserschutzes sowie mögliche Verminderungen innerhalb des Siedlungsgebietes noch nicht berücksichtigt. Im Rahmen der Umsetzung in der Ortsplanung sind daher noch Anpassungen am Gewässerraum gemäss Grundlagenkarte zu prüfen. In der Gemeinde Küblis besteht für die Landquart und den Schanielabach ein Gewässerraum in der Grundlagenkarte.

Der Leitfaden Gewässerraumausscheidung beschreibt die Methodik der Gewässerraumausscheidung im Kanton Graubünden. Er umschreibt die Vorgaben des Kantons für die Umsetzung der Anforderungen der Gewässerschutzverordnung auf kommunaler Stufe.

3.3 Vorgehen bei der Ausscheidung gemäss Leitfaden

Die Ausscheidung des Gewässerraumes erfolgt nach den Vorgaben des Leitfadens des ANU. Dementsprechend ergeben sich folgende wesentlichen Arbeitsschritte:

1. Überprüfen, wo eine Gewässerraumausscheidung erforderlich ist
2. Einteilung der Gewässer in homogene Abschnitte
3. Ermitteln der natürlichen Gerinnesohlenbreite nach den anerkannten Methoden des Kantons
4. Zentrische Ausscheidung des Gewässerraums ab Gewässerachse unter Berücksichtigung von schützenswerten Biotopen
5. Prüfen Anpassungen des Gewässerraums (Erhöhung, Verschiebung)
6. Prüfen Verminderungen innerhalb des Siedlungsgebietes

Diese Arbeitsschritte wurden für sämtliche Gewässer durchgeführt. Die Ergebnisse sind in nachfolgendem Kapitel 4 sowie im Geodatensatz dokumentiert.

4 Gewässerraumausscheidung

4.1 Übersicht

In der Gemeinde Küblis ist für folgende Gewässer eine Gewässerraumausscheidung erforderlich:

- Landquart
- Schanielabach
- Bächlein Prada

Soweit es sich um Gewässer handelt, welche weder Konflikte mit der Bauzone aufweisen, noch innerhalb intensiv genutzter Landwirtschaftsflächen liegen, wird gestützt auf Art. 41a Abs. 5 GSchV auf eine Ausscheidung des Gewässerraumes vorläufig verzichtet (keine Nutzungskonflikte). Dies betrifft insbesondere Gewässer im Waldareal sowie im Sömmerungsgebiet. Bei diesen Gewässern ist bei einem Bauvorhaben der Gewässerraum im Einzelfall zu beurteilen. Beim Rücklauf des Kraftwerkes in die Landquart wird auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet, da es sich um einen künstlichen Kanal handelt.

Nachfolgend wird auf die wichtigsten Sachverhalte der vorliegenden Gewässerraumausscheidung eingegangen. Auf eine detaillierte Beschreibung zur Berechnung der einzelnen Gewässerraumbreiten wird verzichtet, da diese Informationen in digitaler Form detailliert erfasst werden (Geodatensatz zur Gewässerraumausscheidung gemäss Modell des ANU).

4.2 Landquart

Gewässerraum Ausgangslage

Gemäss der Grundlagenkarte des ANU beträgt der minimalen Gewässerraum für die Landquart auf Gemeindegebiet Küblis 48 m. Für die detaillierte Ausscheidung des Gewässerraums wird die Landquart nicht weiter in Abschnitte unterteilt.

Für den Abschnitt wurde eine bestehende mittlere Breite von 13 m definiert. Die Wasserspiegelbreitenvariabilität ist gemäss Ökomorphologie Stufe F als teilweise künstlich eingeschränkt eingestuft.

Eine Analyse des auf Gemeindegebiet von Küblis befindlichen Abschnittes der Landquart zeigt, dass das Gewässer bereits vor 1900 (Siegfriedkarte) weitgehend dem heutigen Verlauf entspricht (vgl. dazu auch Anhang). Sowohl die historischen Karten als auch Luftaufnahmen aus den 1920er und 1930er Jahren zeigen auf, dass die Landquart in diesem Abschnitt kaum begradigt oder eingeengt wurde. Zwar bestehen insbesondere auf der orografisch rechten Seite Uferverbauungen. Diese gingen jedoch nicht mit einer Reduktion der Gerinnesohlenbreite einher. Die Anwendung eines Korrekturfaktors (hier 1.5) zur Ermittlung der natürlichen Gerinnesohlenbreite ist daher nicht zielführend. Stattdessen wird auf die historischen Kartenwerke abgestützt. Daraus ergibt sich, dass die heutige, bestehende Breite von rund 13 m auch der natürlichen Breite entspricht.

Der Vergleich mit dem gemäss Ökomorphologie Stufe F als natürlich eingestuften Gewässerabschnitt bei «Rafailis (Koord. 2779775,1198001) ergibt ebenfalls eine mittlere natürliche Breite von rund 13 m. Für den Abschnitt der Landquart resultiert somit eine Gewässerraumbreite von knapp 40 m.

Anpassungen am Gewässerraum

Ab der Gemeindegrenze zu Luzein bis zur Liegenschaft Nr. 428 sowie im Bereich der Parzelle Nr. 589 erfolgt eine laterale Verschiebung des Gewässerraumes auf die orografisch linke Seite. Dies infolge der vorhandenen baulichen Gegebenheiten auf der orografisch rechten Seite sowie der Steilböschung. Eine Beanspruchung dieser baulich intensiv genutzten Flächen durch das Gewässer ist auf lange Sicht nicht möglich. Daher ist eine Verschiebung des Gewässerraumes zweckmässig. Die Zugänglichkeit ist durch den Wuhrweg gegeben, welcher in den Gewässerraum miteinbezogen wird.

Im Gebiet «Boden» bis zur Gemeindegrenze mit Klosters-Serneus erfolgt eine Vergrösserung des Gewässerraumes auf den Perimeter der regionalen Aue «Klosters-Platz – Chamünana».

Berücksichtigung Naturgefahren

Im gesamten Gemeindegebiet wurden die Gefahrenzonen durch die zuständige Gefahrenkommission revidiert. Soweit erforderlich, wird der Gewässerraum auf die Gefahrenzone 1 erhöht. Die Festlegung der Gefahrenzonen erfolgt im Rahmen der separaten Gesamtrevision der Ortsplanung Küblis, die vorliegende Teilrevision wird entsprechend auf die Gesamtrevision abgestimmt.

Ausnahmen von der Bewirtschaftungseinschränkung

Die «Wuorstrass» verläuft zwischen der Landquart und Landwirtschaftsland im Bereich «Inner Sand». Der Gewässerraum ragt dabei über die Fahrstrasse auf das dahinterliegende Landwirtschafsland. Gestützt auf Art. 41c Abs. 4bis GSchV kann für die innerhalb des Gewässerraumes liegenden Flächen hinter der Verkehrsanlage eine Ausnahme von der Bewirtschaftungseinschränkung gewährt werden. Diejenigen Flächen, welche dieser Ausnahme zugänglich sind, sind im Zonenplan bezeichnet.

Entlang des Gebietes «Capont» verläuft eine Fusswegverbindung, welche gleichzeitig auch Bestandteil der regionalen Veloroute Klosters-Sargans (Nr. 21) bildet. Die Wegverbindung befindet sich am oberen Rand der bis zu 8 m hohen, steilen Uferböschung. Aufgrund der örtlichen topografischen Situation und der bestehenden Wegverbindung sind aus Sicht der Gemeinde die Voraussetzungen für eine Ausnahme im Sinne von Art. 41c Abs. 4bis gegeben (keine Bewirtschaftungseinschränkungen hinter der Verkehrsanlage).

4.3 Schanielabach

Die Grundlagenkarte des ANU weist einen minimalen Gewässerraum von total 47 m für den Schanielabach aus. Für die detaillierte Ausscheidung des Gewässerraums wird der Schanielabach in zwei Abschnitte unterteilt.

Im unteren Abschnitt von der Einmündung in die Landquart bis zum Waldrand wird eine bestehende mittlere Breite von 10 m festgelegt. Aufgrund der vollständigen künstlichen Einschränkung der Wasserspiegelbreitenvariabilität resultiert ein Gewässerraum von 47 m. Basierend auf den baulichen Gegebenheiten erfolgt eine Anpassung des Gewässerraumes auf die Fassadenline (mit einem Minimalabstand von 5 m) von der Mündung in die Landquart bis zur Liegenschaft Nr. 387 kurz vor der Brücke über den Schanielabach (Zufahrt Quartier Rappen).

4.4 Bächlein Prada

Bei diesem Gewässer, welches sich zwischen der Strecke der Rhätischen Bahn und der Nationalstrasse aufgabelt, handelt es sich um ein kleines Wiesenbächlein. Für Kleingewässer mit einer natürlichen Breite von unter 2 m beträgt der Gewässerraum in der Regel 11 m. Dies entspricht der gesetzlichen Mindestbreite für einen Gewässerraum.

Im Bereich der Nationalstrasse ist das Gewässer eingedolt. Aufgrund der bestehenden Nutzung und der kürzlich erfolgten (Umfahrung Küblis) Neueindolung ist eine offene Wasserführung sehr unwahrscheinlich. Aus diesem Grund wird auf diesen eingedolten Abschnitten auf eine Gewässerraumausscheidung verzichtet.

5 Grundwasser- und Quellschutzzonen

Die Grundwasserschutzzonenausscheidung für die Quellfassungen Runggalina, Rütelti, Fuosstaus, Abibela und Alp Mäder in den Gemeinden Küblis, Klosters-Serneus und Conters i.P. wurden durch das Büro für Technische Geologie AG, Sargans, erarbeitet und zur Vorprüfung beim zuständigen Amt für Natur und Umwelt (ANU) eingereicht. Die Auflageunterlagen (Schutzzonenplan, -reglement und –bericht) wurden vom 27. Juli bis 25. August 2018 öffentlich aufgelegt. Da keine Einsprachen eingegangen sind können die Unterlagen durch den Gemeindevorstand erlassen und dem ANU zur Genehmigung eingereicht werden. Eine Auflage des Genehmigungsbeschlusses ist jeweils die Übernahme der Schutzzonen als Grundwasser- und Quellschutzzone im Zonenplan.

Die Gemeinde beabsichtigt diese Festlegung im Zonenplan für die auf Gemeindegebiet Küblis gelegenen Quellen Runggalina, Rütelti und Alp Mäder bereits mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung vorzunehmen. Die Genehmigung der Ortsplanung wie auch der Schutzzonenausscheidung kann somit koordiniert erfolgen. Die Bereinigung der Wasserleitungen erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt bei Vorliegen des aktualisierten Leitungskataster.

6 Festlegungen in den Planungsmitteln

6.1 Zonenplan

Die ermittelten Gewässerräume werden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Anpassungen als Gewässerraumzone im Sinne einer Schutzzone im Zonenplan festgelegt. Es handelt sich um eine überlagerte Zone. Die Grundnutzung bleibt unverändert. Massgebend sind die Bestimmungen nach Art. 37a (Gewässerraumzonen) kantonalen Raumplanungsgesetztes (KRG).

Für die Schutzzonen S1, S2 und S3 der detaillierten Schutzzonenausscheidung Küblis werden Grundwasser- und Quellschutzzonen (GQS) ausgeschieden. Die bestehenden GQS werden aufgehoben.

6.2 Geodatensatz Gewässerraum

Die Erfassung der Daten zu den Gewässerräumen der einzelnen Gewässer und Gewässerabschnitte erfolgt nach dem vorgegebenen Datenmodell des ANU. Darin sind sämtliche ermittelten Gerinnesohlenbreiten und Gewässerraumbreiten begründet.

Chur, 30. Juni 2023, Stauffer & Studach Raumentwicklung / dr, cn

Anhang 1: Historische Karten Abschnitt Landquart

1888 (Siegfriedkarte)

1932 (Siegfriedkarte)

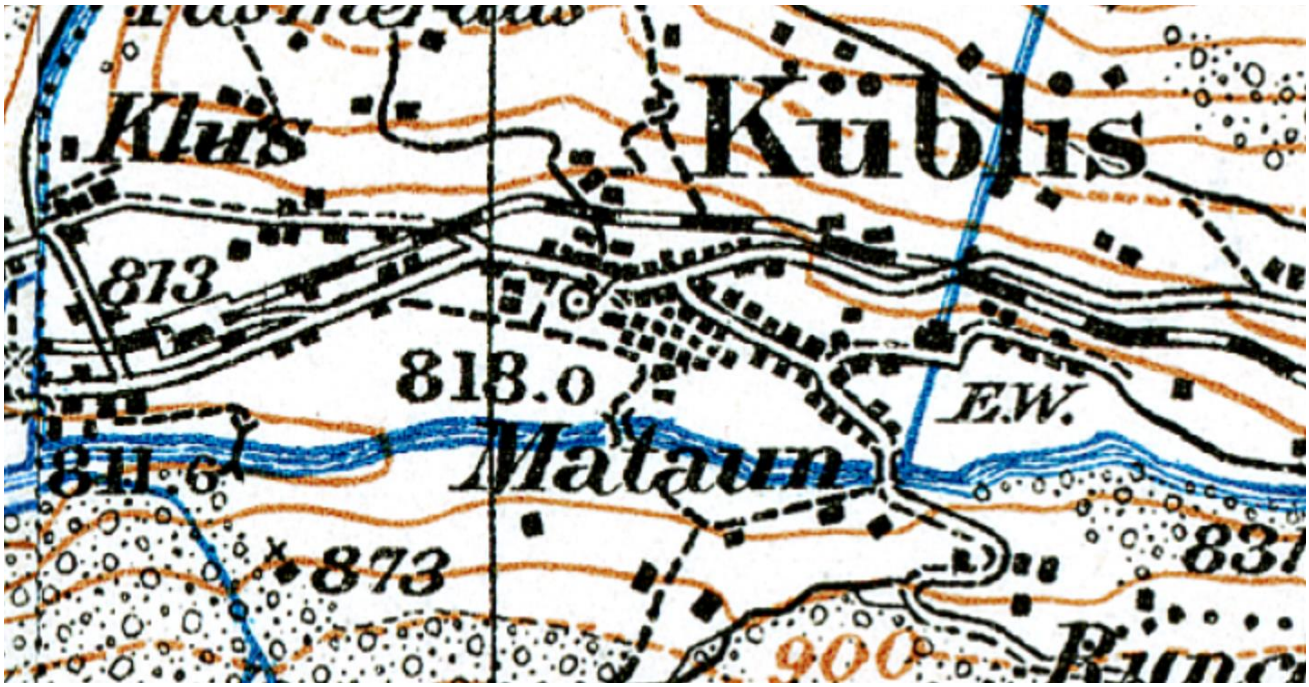

1960 (Landeskarte)

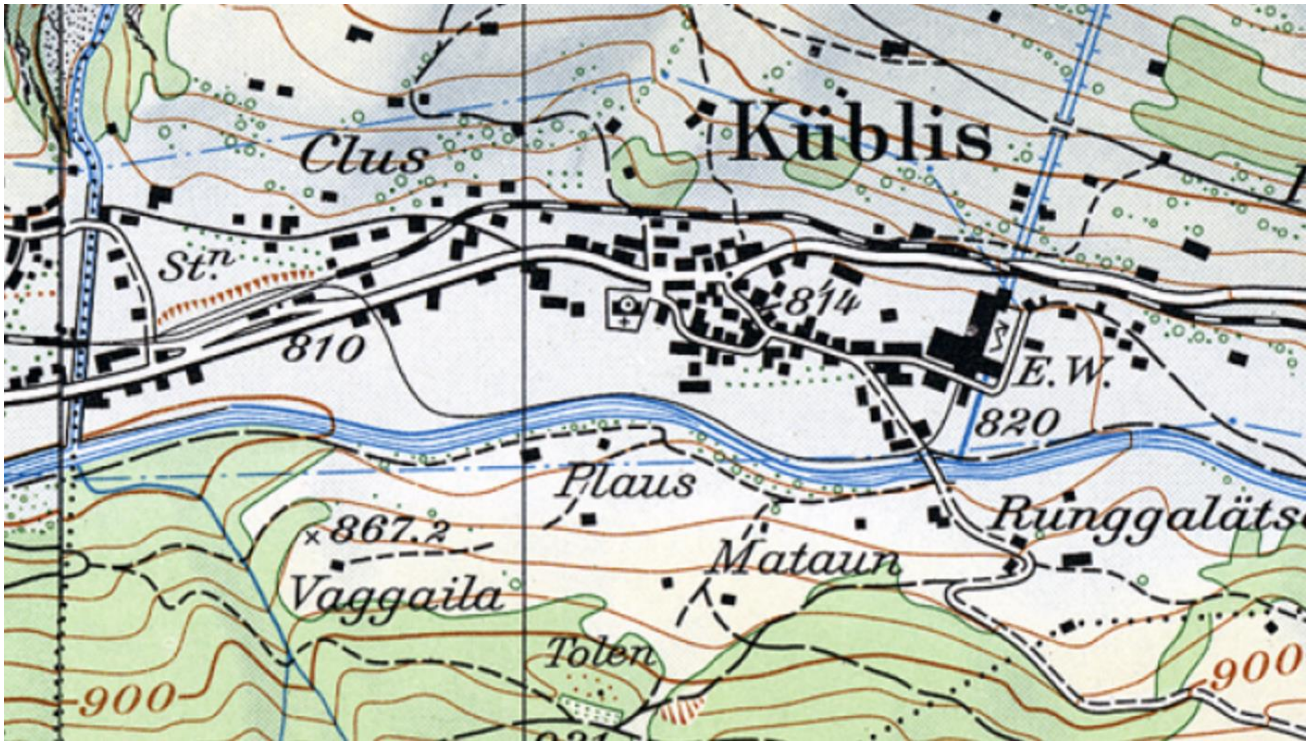

1980 (Landeskarte)

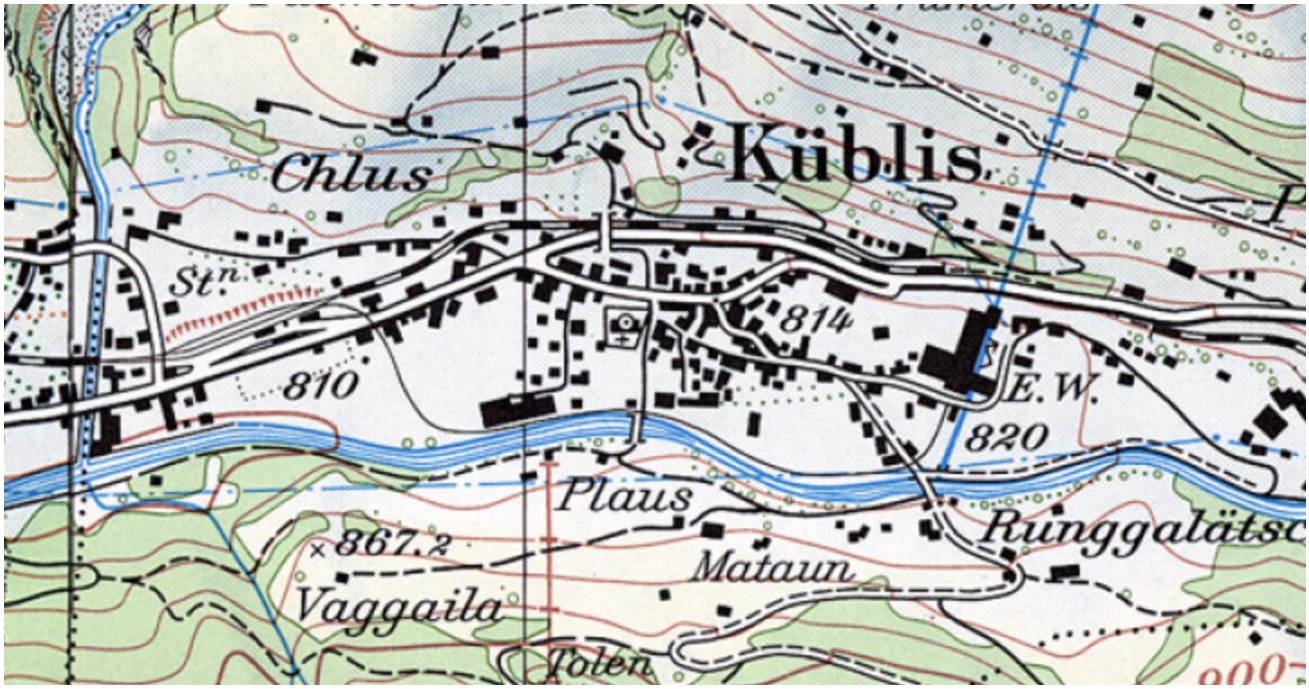

2000

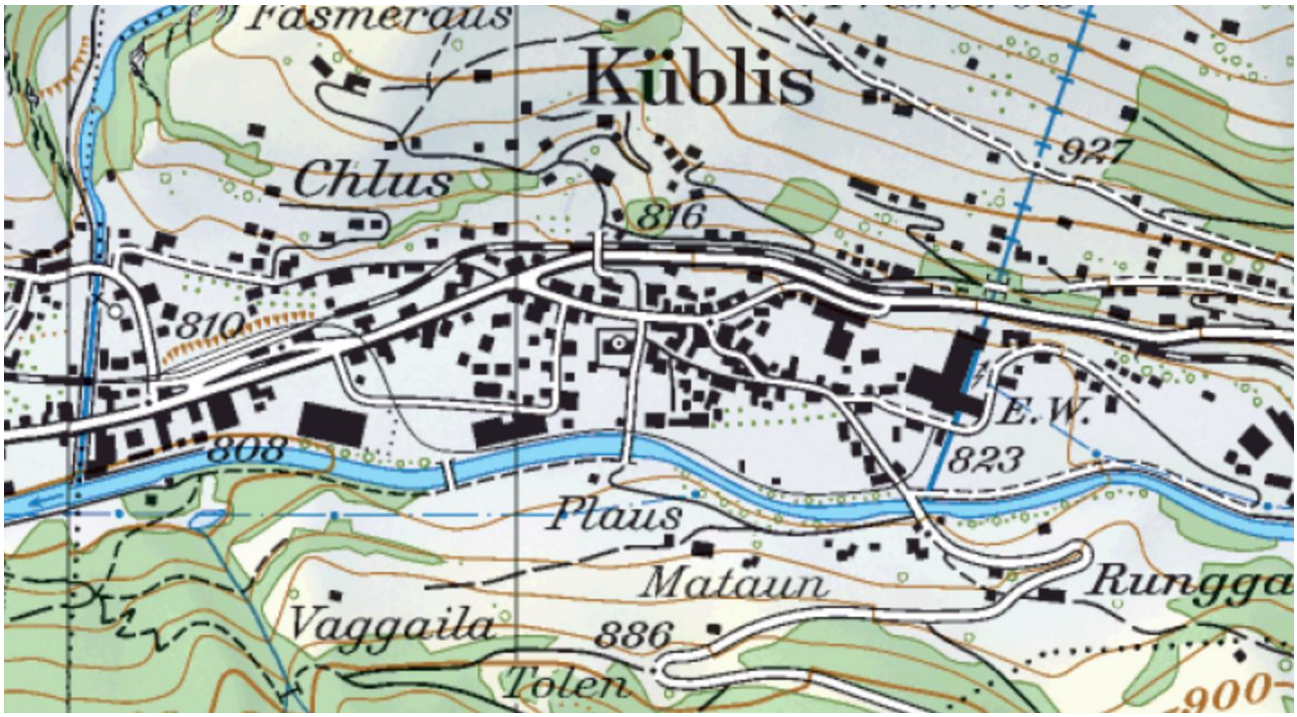

1938 (Luftbild)

Anhang 2: Zusammenfassung Ergebnisse kantonale Vorprüfung

(gemäss Vorprüfungsbericht vom 3. Februar 2021)

Antrag Kanton (sinngemäss)	**Begründung / Bemerkung Kanton (sinngemäss)**	**Entscheid Gemeinde**
1) Es wird empfohlen, die aktuelleren Walddaten für die Abbildung des Waldumrisses zu verwenden.	Grundsätzlich ist gegen die Verwendung des Waldumrisses gemäss rechtskräftigem Zonenplan nichts einzuwenden.	Die Anpassung des Waldumrisses ist nicht Gegenstand der vorliegenden Teilrevision. Eine Anpassung des Waldumrisses auf die aktuelleren Daten erfolgt im Rahmen der laufenden Gesamtrevision.
2) Für die nachfolgenden Gewässer ist die Festlegung eines Gewässerraums zu prüfen: a. Dalfansbach (zw. Koordinaten 2'779'305/1'198'975 und 2'779'300/1'199'080) b. Dalfansbach (zw. Koordinaten 2'779'295/1'199'425 und 2'779'280/1'199'540) c. Höhtobelbach (zw. Koordinaten 2'779'650/1'201'440 und 2'779'930/1'201'465) d. Horatobelbach (zw. Koordinaten 2'779'680/1'201'580 und 2'779'940/1'201'675) e. Sagenbach (zw. Koordinaten 2'781'515/1'200'080 und 2'781'545/1'200'010) f. Auslauf Plävigginer See (zw. Koordinaten 2'778'700/1'199'355 und 2'778'645/1'199'390) g. Weiter soll für den Dalfansbach im Gebiet Pramartönia in Abstimmung mit der vorgesehenen Festlegung Gewässerraum Klosters eine verlängerte Gewässerraumzone ausgeschieden werden (zwischen Koordinaten 2'779'270/1'198'715 und 2'779'265/1'198'775).	Für die betreffenden Gewässer wurde eine Nichtvornahme des Gewässerraums gemacht, obwohl für die betroffenen Bachabschnitte von einem Nutzungskonflikt ausgegangen werden muss.	Die Gemeinde hat die betreffenden Gewässerabschnitte überprüft und für folgende Bäche im Sinne des Antrags einen Gewässerraum festgelegt: a. / b. / g. Dalfansbach d. Horatobelbach (Abstimmung auf rechtskräftigen Gewässerraum der Gemeinde Luzein, Gebiet «Frösch») Für nachfolgende Gewässerabschnitte hat die Gemeinde im Rahmen der Überprüfung aufgrund der Ergebnisse der Vorprüfung kein Gewässerraum festgelegt: c. Höhtobelbach: Auf der orografisch linken Seite befindet sich ein Sömmerungsgebiet, welches keine Nutzungskonflikte hervorruft. In Bezug auf die orografisch rechte Seite würde ein allfälliger Gewässerraum aufgrund der relativ schmalen Breite des Gewässers innerhalb der bestehenden Baum- und Heckenstruktur entlang des Ufers liegen, weshalb zum gegebenen Zeitpunkt kein Nutzungskonflikt mit der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung vorliegt und auf die Festlegung eines Gewässerraums entsprechend verzichtet wird. e. Sagenbach: Es handelt sich dabei um einen Zulauf des Sagenbachs, welcher im betreffenden Abschnitt vorwiegend innerhalb des Sömmerungsgebiets liegt. Vereinzelt wird landwirtschaftliche Nutzfläche tangiert. Aus Sicht der Gemeinde ergeben sich keine massgebenden Konflikte, weshalb auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wird. f. Auslauf Plävigginer See: Es handelt sich dabei um ein vollständig künstliches Gewässer, weshalb gemäss Leitfaden des Kantons Graubünden keine Festlegung eines Gewässerraums erforderlich ist.
3) Im Zonenplan bezeichnete Gebiete, welche einer Beurteilung nach Art. 41c Abs. 4bis GSchV zugänglich sind, sind ersatzlos zu streichen.	-	Der Inhalt wird anstelle einer Festlegung als hinweisender Inhalt im Zonenplan bezeichnet.